

MSB – Anlage 3: Allgemeines

Zu § 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden / den Wechsel des Messstellenbetreibers

Niederdruck, Niederspannung:

Das ausführende Installationsunternehmen sendet vor Installationsbeginn an die Stadtwerke eine Kopie der Zulassung der Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas bzw. Strom. Es muss der ausstellende VNB und das Gültigkeitsdatum erkennbar sein.

Andere Spannungsebenen (Mittelspannung 20 kV):

Gemäß TAB Mittelspannung dürfen nur Elektro-Fachfirmen beauftragt werden. Handelt es sich nicht um Firmen die beim Netzbetreiber eingetragen sind, sind Qualifikationsnachweise zu erbringen und Referenzobjekte zu benennen.

Zu § 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

Zu § 7 (1)

Messgeräte, Wandler, Gaszusatzgeräte und Kommunikationsgeräte können gegen angemessenes Entgelt erworben oder zur Nutzung überlassen werden.

Im Falle des Kaufes unterbreiten wir auf Anfrage ein Angebot.

Bei Nutzungsüberlassung gelten die im veröffentlichten Preisblatt „Netznutzung“ der Stadtwerke ausgewiesenen Preise für den Messstellenbetrieb. Die Laufzeit der Nutzungsüberlassung endet mit Ablauf der Eichgültigkeit des Betriebsmittels automatisch oder durch Kündigung (3 Monate vor Beendigung der Nutzung). Über eine weiterführende Nutzung nach der Eichgültigkeit des Betriebsmittels verständigen sich die Parteien bilateral.

Zu § 7 (3)

Wenn nichts anders vereinbart ist, schickt der Messstellenbetreiber die ausgebauten Betriebsmitteln an folgende Adresse:

Stadtwerke Waldkirchen (Werkhof)
Messwesen
Richardsreut, Bahnhofstr. 80
94065 Waldkirchen

Natürlich können, um Kosten für Transportwege und Verpackungen zu vermeiden, die Betriebsmittel persönlich abgegeben werden.

Die Betriebsmittel können an oben angegebener Adresse zurückgebracht werden.

Zu § 7 (4)

Sollte es zu Unstimmigkeiten nach § 7 (4) kommen oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden, gelten die im veröffentlichten Preisblatt „sonstige Dienstleistungen (2. Störungen)“ der Stadtwerke veröffentlichten Preise.

Zu § 8 Messstellenbetrieb

Zu § 8 (2)

Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber die Art und Weise der eindeutigen Zuordenbarkeit mit. Führt der Messstellenbetreiber die Arbeiten nicht selbst aus, so ist er trotzdem für die Mitteilung an den Netzbetreiber verantwortlich.

Unterlässt der Messstellenbetreiber oder sein Beauftragter die erforderlichen

MSB – Anlage 3: Allgemeines

Sicherungsmaßnahmen, werden diese nach Bekanntwerden durch den Netzbetreiber veranlasst. Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber dafür pro Kundenanlage eine Anfahrtspauschale von 0,5 Monteurstunden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt „sonstige Dienstleistungen (2. Störungen)“ in Rechnung.

Zu § 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Die Abrechnung der Dienstleistungen die unter § 9 aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand und nach den im Preisblatt des Netzbetreibers aufgeführten Stundensätzen.